

Bitte leiten Sie folgende Anfrage an den Oberbürgermeister und den entsprechenden Fachdienst sowie den SDS Wilscheck weiter.

Am 24. und 25. September fanden deutliche Eingriffe in die Kronen der Ahorn in der Burgstrasse statt.

Was war der Grund für diese Maßnahme? Stehen diese Maßnahmen ggf im Widerspruch zur Baumschutz Ordnung?

Laut dieser sind solche, teils Radikalschnitt frühestens ab 1. Oktober zulässig.

Wurden entsprechende Maßnahmen beantragt? Bei einigen der stark zurück geschnittenen Bäume sind noch Nester zu finden. Wenn diese nicht mehr aktiv genutzt werden, weswegen hat man einige dann stehen gelassen? Weswegen wurde im vergleich zu den Vorjahren so gravierend in den Baumbestand eingegriffen? Weswegen zu diesem Zeitpunkt? Welche rechtlichen Grundlagen rechtfertigten diesen Eingriff? Wurde die Öffentlichkeit über die bevorstehenden Maßnahmen informiert?

Sollte hier ggf ein Verstoß vorliegen, bitte ich die Arbeiten vorerst einzustellen. Eine Kopie dieser Nachricht wurde an den BUND weitergeleitet.

Ich bitte Sie um zeitnahe Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Jagau

Fotos:





Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin



Der Oberbürgermeister

Stadtvertreter
Karsten Jagau

-per Email-

Hausanschrift: Eckdrift 43 – 45 • 19061 Schwerin
Zimmer: B 105
Telefon: 0385 633-1500
Fax: 0385 633-1702
E-Mail: ilka.wilczek@sds-schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2018-10-11 Ilka Wilczek

Anfrage zu den Bäumen in der Burgstraße

Sehr geehrter Herr Jagau,

anbei erhalten Sie meine Antworten zu Ihrer Anfrage vom 25.09.2018.

Was war der Grund für diese Maßnahme? Stehen diese Maßnahmen ggf. im Widerspruch zur Baumschutz Ordnung

Der Kugelahorn (*Acer platanoides* 'Globosum') ist als Straßenbaum vollkommen ungeeignet. Er hat einen zu niedrigen Kronenansatz der, wegen bei dieser Sorte fehlender Stammverlängerung, nicht auf ein Lichtraumprofil von 4,5 m erzogen werden kann. Eine Herstellung der Verkehrssicherheit ist insofern sowohl für den Verkehrsraum (Autoverkehr und Radfahrer/Fußgänger) nicht bzw. nur sehr eingeschränkt herstellbar. In der Baumschutzsatzung sind Pflegemaßnahmen für Bäume mit Sonderkronenformen nicht speziell geregelt.

Wurden entsprechende Maßnahmen beantragt?

Im Jahr 2011 erfolgte eine grundsätzliche Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), dass entsprechend umfangreiche Schnittmaßnahmen an den Kugelahornbäumen durchgeführt werden können. Aktuell wurde mit der UNB eine entsprechende Abstimmung vorgenommen.

Bei einigen der stark zurück geschnittenen Bäume sind noch Nester zu finden. Wenn diese nicht mehr aktiv genutzt werden, weswegen hat man einige dann stehen lassen?

Alle Bäume wurden vor Durchführung der Schnittmaßnahmen bzgl. auf Nester geprüft. Es wurde entsprechend der Jahreszeit kein Brutbesatz vorgefunden. Die leeren Nester wurden nicht entnommen, sondern im Baum belassen.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDE33HAN	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDE33HAN	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADE33HAN	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Weswegen wurde im Vergleich zu den Vorjahren so gravierend in den Baumbestand eingegriffen?

Um zumindest eine eingeschränkte Verkehrssicherheit wieder herzustellen erfolgten die aktuellen Schnittmaßnahmen. Entsprechende Maßnahmen sind ca. alle 4 Jahre notwendig, da der Ahorn grundsätzlich sehr wuchskräftig ist. Die letzte Schnittmaßnahme erfolgte im Jahr 2014.

Die Bäume wurden in den 70er Jahren gepflanzt und müssen perspektivisch ausgetauscht werden. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel konnten bisher nicht eingestellt werden, da anderen Straßenbaumpflanzungen Vorrang eingeräumt wurde.

Weswegen zu diesem Zeitpunkt?

Entsprechende Schnittmaßnahmen erfolgen insbesondere an Ahornbäumen in der Vegetationsperiode, damit ein Ausbluten verhindert und ein Wundverschluß erzielt wird.

Welche rechtlichen Grundlagen rechtfertigen diesen Eingriff?

Gemäß § 19 (2) NatSchAG M-V kann die UNB Befreiungen von den Verboten des Absatz 1 erteilen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

Wurde die Öffentlichkeit über die bevorstehenden Maßnahmen informiert?

Eine Information an den OBR erfolgte am 24.09.2018. Eine zusätzliche Pressemitteilung wurde nicht versendet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier